



Minijob



Chancen & Risiken

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	05
1. Wichtige Hinweise.....	07
2. Die Lebenssituationen	
2.1 Minijob und Schule.....	10
2.2 Minijob und Studium.....	12
2.3 Minijob ohne Ausbildung unmittelbar nach der Schule	15
2.4 Minijob und Elternzeit/Elterngeld	17
2.5 Minijob im Haushalt.....	20
2.6 Minijob als Hinzuverdienst in der Ehe ¹	23
2.7 Minijob bei sozialversicherungspfl. Beschäftigung.....	24
2.8 Minijob und Arbeitslosengeld I.....	25
2.9 Minijob und Arbeitslosengeld II.....	28
2.10 Minijob nach Trennung/Scheidung.....	31
2.11 Minijob und Rente.....	33
3. Hilfreiche Adressen und Tipps	38

1 gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften



Vorwort

Warum eine solche Broschüre?

Im Hochsauerlandkreis arbeiten nahezu 32.500 Personen in einem Minijob, darunter 21.220 Frauen (Stand März 2013). Ausgeübt wird diese Art der Beschäftigung in den verschiedensten Lebensphasen, vom Schüler- bis zum Rentnerdasein, aber auch während der Familienphase und neben einer anderen Beschäftigung. Minijobs sind in allen Berufen und Branchen zu finden und beschränken sich bei weitem nicht mehr auf die klassischen Bereiche wie Handel, Hotel- und Gastronomiebranche.

Verbunden mit dieser Vielfältigkeit ist ein hoher Informationsbedarf. Es gibt bereits eine große Anzahl von Informationsschriften zu allgemeinen Rahmenbedingungen wie Arbeits- und Sozialversicherungsrecht etc., wie z.B. die Broschüre der Gleichstellungsbeauftragten im Hochsauerlandkreis „Der Minijob – Da ist mehr für Sie drin!“.

Mit der nun vorliegenden Broschüre soll verdeutlicht werden, welche Folgen, Rechte und Perspektiven die Ausübung eines Minijobs in den unterschiedlichsten Lebensphasen mitbringt. Was in der einen Lebensphase möglicherweise zeitlich begrenzt durchaus zielführend ist, wird in einer anderen eher hinderlich sein.

So sollte immer auch die eigene soziale Absicherung im Blick behalten werden. Seit langem waren die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr so gut, zumindest mittelfristig ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu finden. Auch Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die in der Vergangenheit häufig ein Hemmnis beim Wiedereinstieg darstellten, haben sich in den letzten Jahren mehr und mehr verbessert.



Vorwort

Deshalb möchte das Netzwerk W im Hochsauerlandkreis – W steht dabei für den beruflichen Wiedereinstieg – Ihnen mit dieser Broschüre Informationen zum Minijob in verschiedenen Lebenslagen bieten und Sie gleichzeitig ermutigen, sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Netzwerk W im Hochsauerlandkreis

A handwritten signature in black ink, reading 'Karin Schüttler-Schmies'.

Karin Schüttler-Schmies

Gleichstellungsbeauftragte des Hochsauerlandkreises





1. Wichtige Hinweise

Minijobs haben mit über 7 Mio. entsprechend geregelten Arbeitsverhältnissen eine enorme Verbreitung erfahren; das lässt auf ein hohes Maß an Akzeptanz bei Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen schließen.

Ein Minijob kann sicherlich in manchen Fällen helfen, „den Fuß in der Tür“ zu behalten oder während der Schulzeit mal „ins Arbeitsleben hinein zu schnuppern“. Und häufig wird bei Ehepaaren mit den Steuerklassen III und V aufgrund der steuerlichen Gegebenheiten vorgetragen: „Unterm Strich bleibt mit dem Minijob mehr übrig.“

Auf der anderen Seite ist die erhoffte Brückenfunktion in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Erwerbsunterbrechung häufig ein Trugschluss, da die Minijobs als fester Bestandteil in den Unternehmen installiert sind und keine Veranlassung besteht, dies zu ändern. Außerdem gelten langzeitige Minijobberinnen und -jobber nicht mehr als qualifizierte Fachkräfte. Die durch den Minijob erwartete bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wegen vermuteter flexiblerer Arbeitszeiten tritt oft nicht ein. Ein Minijob in Tagesrandzeiten und/oder nicht geplanten Zeiten (Früh- und Abendstunden, Stoßzeiten, geteilte Arbeitszeiten) lässt sich z.B. nur schwer mit festen Zeiten der Familienarbeit und den Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen vereinbaren.

Häufige Folge einer länger andauernden Minijob-Tätigkeit ist zudem eine auf Dauer nicht ausreichende eigene soziale Absicherung. So erwirbt man nach heutigem Stand nach 40 Jahren in einem 450 €-Minijob Rentenansprüche von mtl. 178 €.

Ein weiteres Manko ist auch, dass viele Arbeitgeber, aus Unkenntnis oder wissentlich, die auch im Minijob geltenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten missachten. Denken Sie daran, auch im Minijob gilt das Arbeitsrecht mit Ansprüchen auf Erholungsurlaub, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kündigungsschutz etc.!



1. Wichtige Hinweise

Welche Rechte und Pflichten Sie und auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Minijob haben und was Sie allgemein beachten sollten, können Sie der Broschüre „Der Minijob – Da ist mehr für Sie drin!“ entnehmen. Sie wird regelmäßig von den Gleichstellungsbeauftragten im Hochsauerlandkreis herausgegeben (s. 3. Adressen und Tipps) und kann dort kostenlos angefordert werden.

Auf die allgemeinen rechtlichen Hintergründe soll daher in dieser Broschüre verzichtet werden. Beachten Sie aber bitte unbedingt: Das deutsche Sozialversicherungsrecht ist hoch kompliziert!

Folgende Fallstricke sollten Sie unbedingt vermeiden:

a. Krankenversicherung:

WICHTIG:

Wenn Sie mehrere Einkommensarten haben, klären Sie die Rechtslage bitte **vorab immer** mit der zuständigen Krankenversicherung ab! Es können sich Auswirkungen auf Ihren Krankenversicherungsstatus ergeben!

Zu den versicherungsrelevanten Einkommensarten zählen neben dem Arbeitseinkommen z.B. auch

- Zinseinkünfte
- Mieteinnahmen
- Zahlungen aus Vereinstätigkeit (z.B. Trainervergütung o.ä.)
- Sitzungsgelder für Mitglieder von Ratsvertretungen
- uvm.

b. Schwarzarbeit:

Die Sanktionen, die wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung drohen, sind vielfältig. Je nach Lage des Einzelfalls kommen hierbei nicht nur Bußgelder, sondern auch Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht. Ggf. werden auch umfangliche Regress- oder Haftungsansprüche begründet.



1. Wichtige Hinweise

Beschäftigte sind gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigten selbst Schwarzarbeit leisten. Trotzdem kann ein Unfall schwere Konsequenzen haben z.B. bei einem Minijob im Haushalt. Denn dann müssen Arbeitgeber der / dem verletzten Beschäftigten neben den Heilbehandlungskosten (z.B. für Arzt, Krankenhaus, Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel) unter Umständen auch eine lebenslange Unfallrente zahlen. Im Übrigen gilt das nicht nur, wenn die Haushaltshilfe in der Wohnung des Arbeitgebers verunglückt, sondern auch schon auf dem Weg zum Arbeitsplatz („Wegeunfall“). Zudem kann sich bei einem Unfall die Unfallversicherung die Kosten für Versicherungsfälle infolge von Schwarzarbeit erstatten lassen.

Wir wollen uns hier auf die Besonderheiten der einzelnen genannten Lebenslagen konzentrieren, Ihnen Anregungen und Hilfestellungen für Ihre ganz persönlichen Entscheidungen geben und auf tiefergehende Informationsmöglichkeiten verweisen.

Grundsätzlich gilt: Im Zweifel erkundigen Sie sich lieber einmal mehr als einmal zu wenig!

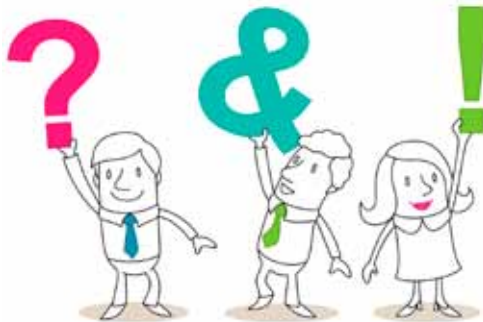


Bild: fotolia/© Rudie



2. Die Lebenssituationen

2.1 Minijob und Schule

Beispiel

Andreas F. (14) ist Schüler an der Realschule und trägt täglich vor der Schule die Zeitung aus.

Folgen

Andreas trainiert sein Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, soziales Verhalten und Zeitmanagement. Er muss früh aufstehen, alle Kundinnen und Kunden erreichen und dann pünktlich in der Schule sein. Dabei kann er ins Berufsleben „reinschnuppern“. Stolz ist er auf sein selbst verdientes Taschengeld.

Rechtlicher Rahmen

Es gibt gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen. In der Regel dürfen Jugendliche erst ab 15 Jahren – höchstens 8 Stunden am Tag – arbeiten.

Bei Schülerinnen und Schülern unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung ab 13 Jahren mit der Einwilligung der Eltern erlaubt, wenn sie nicht länger als zwei Stunden pro Tag dauert und unter altersgerechten Bedingungen stattfindet.

Während der Schulferien ist das Jobben darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt. In Nordrhein-Westfalen beträgt die Vollzeitschulpflicht 10 Jahre. Darüber hinaus gelten für Schülerinnen und Schüler im Minijob die allgemeinen Regelungen.

HINWEIS:

Wenn man als Schülerin oder Schüler privat Nachhilfe gibt, handelt es sich i.d.R. nicht um einen Minijob.



2.1 Minijob und Schule

Perspektiven

Durch einen Minijob kann man als Schülerin oder Schüler erste Einblicke ins Berufsleben sammeln. Bei einer Bewerbung um einen Ausbildungsplatz kann man mit diesen Erfahrungen bei dem potentiellen Arbeitgeber meist punkten.

Beachten sollte man aber, dass der Minijob die schulischen Leistungen nicht beeinträchtigen darf, damit der Start ins Berufsleben nicht erschwert wird. Außerdem sollte ein Minijob während der Schulzeit nie in einen Minijob nach Abschluss der Schule münden. Ziel muss es immer sein, einen qualifizierten Berufsabschluss zu erwerben.



Bild: fotolia/© Robert Kneschke



2.2 Minijob und Studium

Beispiel

Michael M. (26) studiert Elektrotechnik im 6. Semester an einer Technischen Hochschule und wohnt in einer WG. Über seine Eltern ist er familienversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung. Er verdient im Minijob im Elektroeinzelhandel monatlich 430 Euro (brutto).

Folgen

Durch die Tätigkeit als studentische Hilfskraft kann Michael Einblicke ins Berufsleben erhalten und ist studienrechtlich tätig.

Rechtlicher Rahmen

Für Minijobs während des Studiums gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Möglicherweise kann eine Tätigkeit im Rahmen des sog. Werkstudentenprivilegs allerdings sinnvoller sein als ein Minijob. Dazu muss man als „ordentlich Studierende/r“ an einer Hochschule eingeschrieben sein, unterliegt aber bei einer Beschäftigung während der Vorlesungszeit und / oder in den Semesterferien für diese Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Wer nicht nur geringfügig jobbt, ist aber versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Auf die Höhe des Verdienstes kommt es dabei nämlich nicht an!

Ordentlich studierend ist, wer entweder

- a) nicht mehr als 20 Wochenstunden in der Vorlesungszeit (außerhalb der Studienzeit = abends oder am Wochenende dürfen es auch mehr sein) oder
- b) bei Jobs mit mehr als 20 Wochenstunden durchschnittlich nicht mehr als 26 Wochen pro Jahr arbeitet.

Wichtig ist, dass der Studierendenstatus den Status als Arbeitnehmer/in überwiegt!



2.2 Minijob und Studium

Studium, Minijob und BAföG-Bezug:

Eigene Einkünfte - auch das Einkommen aus einem Minijob - werden grundsätzlich auf den BAföG-Bedarf angerechnet!

In unserem Beispiel:

Einkommen	430 €
abzgl. pauschalierte Werbungskosten	<u>77 €</u>
verbleiben	353 €

abzgl. Sozialpauschale 21,3 %	rd. 75 €
abzgl. Freibetrag für Studierende	<u>255 €</u>
verbleiben als anzurechnendes Einkommen	rd. 23 €

Um diesen Betrag wird das BAföG gekürzt.

WICHTIG:

Für alle Detailfragen und für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige BAföG-Stelle.

Kindergeld

Für eine erstmalige Berufsausbildung wird Kindergeld unabhängig von der Berufstätigkeit des Kindes gezahlt. Erstmalig ist eine Berufsausbildung bzw. ein Studium dann, wenn keine andere abgeschlossene Berufsausbildung und kein abgeschlossenes berufsqualifizierende Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Bei einer Zweitausbildung gelten bestimmte Begrenzungen der Berufstätigkeit.

WICHTIG:

Bitte erkundigen Sie sich in jedem Fall bei Ihrer zuständigen Familienkasse, ob die Berufstätigkeit Auswirkungen auf das Kindergeld haben könnte! (s. 3. Adressen und Tipps)



2.2 Minijob und Studium

Perspektiven

Grundsätzlich sollte sich der Minijob möglichst auf die Dauer des Studiums beschränken. Nach erfolgreichem Studienabschluss sollte Michael M. sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bemühen.

Auch wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, gibt es Alternativen, einen qualifizierten Berufsabschluss zu erwerben. Hier sollte immer der Kontakt zur Berufsberatung, ggf. auch zum Jobcenter gesucht werden. Eine dauerhafte Tätigkeit im Minijob ist keinesfalls eine Lösung!



Bild: fotolia/© Henry Schmitt B



2.3 Minijob ohne Ausbildung unmittelbar nach der Schule

Beispiel

Melanie S. (20) hat im Sommer 2010 ihre Fachoberschulreife abgeschlossen. Weil sie nicht genau wusste, in welchem Beruf sie eine Ausbildung machen möchte, hat sie zunächst die höhere Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung besucht. Diese hat sie im Sommer 2012 mit Abschluss beendet.

Ihre Interessen liegen im Bereich Mediendesign, doch leider hat sie keinen Ausbildungsplatz gefunden und ist zunächst ins Ausland gegangen. Nach einem Jahr „work and travel“ in Neuseeland ist sie wieder zurück in Deutschland und lebt bei ihren Eltern. In einem Werbebüro hat sie eine geringfügige Beschäftigung gefunden und verdient 422,50 € im Monat. Vereinbart ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 13 Stunden bei einem Stundenlohn von 7,50 €. Mit diesem Geld kann sie ihre individuellen Bedürfnisse erfüllen, für ihren Lebensunterhalt kommen ihre Eltern auf.

Folgen

Die Aussichten auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne abgeschlossene Ausbildung sind sehr bescheiden. Melanie begibt sich u.U. in eine dauerhafte Abhängigkeit von ihren Eltern, da sie mit ihrem Minijob ihren eigenen Lebensunterhalt nicht allein bestreiten kann.

Rechtlicher Rahmen

Es gelten die gleichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie bei allen anderen geringfügig Beschäftigten auch. Durch die geringfügige Beschäftigung erwirbt sie keinen eigenen Krankenversicherungsschutz.

Sie kann jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres weiter durch ihre Eltern familienversichert sein, es sei denn, diese sind selbst privat versichert. Melanies Eltern können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Kindergeld beziehen, wenn Melanie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet.



2.3 Minijob ohne Ausbildung unmittelbar nach der Schule

Perspektiven

Der Job in der Werbeagentur ermöglicht Melanie einen Einblick in die Berufswelt rund um die Mediengestaltung. Sie kann durch diesen Job neue Erfahrungen sammeln, die Berufswahl untermauern, Kontakte knüpfen und obendrein noch ein Taschengeld verdienen.

Eine dauerhafte Lösung sollte der Minijob in ihrem Fall aber nicht sein. Wichtig ist, dass sie sich um einen Ausbildungsplatz bemüht, auch alternative Berufe mit in Betracht zieht. Wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend meldet, kann sie die Hilfen der Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung in Anspruch nehmen. Zudem erhalten ihre Eltern dann auch über das 21. Lebensjahr hinaus weiterhin Kindergeld (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).





2.4 Minijob und Elternzeit/ Elterngeld

Für den Minijob während der Elternzeit gibt es viele Möglichkeiten, z.B. den „klassischen“ zeitlich unbefristeten oder den kurzfristigen Minijob. Vielfach wird der zeitlich unbefristete Minijob gewählt.

Beispiel 1

Marion S., Industriekauffrau, ein Kind (unter 3 Jahren)

Während der Elternzeit ist sie zunächst als „Tupperberaterin“ selbständig tätig. Danach nimmt sie wegen des besser planbaren Einkommens einen Minijob im Einzelhandel bei einem Discounter an.

Sie muss häufig Arbeit auf Abruf leisten und ständig verfügbar sein. Der Verdienst ist gering, aber nach eigener Einschätzung „kann und will sie ja nicht mehr Stunden machen“.

Beispiel 2

Karin H., Zahnmedizinische Fachangestellte, drei Kinder

Sie hat vor der Geburt der Kinder in einer Zahnarztpraxis gearbeitet. Mit der Geburt der Kinder ist sie zunächst für die Elternzeit „ausgestiegen“. Den Kontakt zu ihrem Arbeitgeber hat sie auch während dieser Zeit gehalten.

Als eine ehemalige Kollegin ihre Arbeitszeit geringfügig reduziert hat, hat ihr Chef ihr angeboten, zunächst stundenweise im Minijob wieder „einzusteigen“. Wenn in absehbarer Zeit eine Kollegin in Rente geht, wird sie ihre Arbeitszeit erhöhen und wieder sozialversicherungspflichtig tätig werden. Das kommt auch ihren Rentenansprüchen zugute.

Folgen

Während der Elternzeit kann ein Minijob sinnvoll sein, um den Kontakt zum bisherigen Arbeitgeber zu halten und auch fachlich den Anschluss nicht zu verpassen. Man hat dann einen „Fuß in der Tür“ zum späteren Wiedereinstieg in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.



2.4 Minijob und Elternzeit/ Elterngeld

Wenn Sie allerdings einen Minijob aufnehmen, der Ihrer Ausbildung nicht entspricht und eine geringere Qualifikation erfordert, werden vorhandene Fähigkeiten „verschüttet“ und eine Rückkehr in den erlernten Beruf erschwert.

Rechtlicher Rahmen

Während der Elternzeit... (bis zu 3 Jahre)

Grundsätzlich ist während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen keine Teilzeitbeschäftigung ermöglichen will, etwa weil er bereits für den Zeitraum der Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt hat, können Sie mit Zustimmung des Arbeitgebers, der Elternzeit gewährt, bei einem anderen Arbeitgeber tätig werden und nach der Elternzeit an Ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren. Ob Sie einen Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung haben, ergibt sich aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Damit Sie Ihre Möglichkeiten (und die des Betriebes) kennen, ist es wichtig, einen Teilzeitbeschäftigungswunsch während der Elternzeit möglichst früh mit Ihrem Arbeitgeber zu besprechen.

Wenn Sie Elterngeld beziehen

- Sie dürfen grundsätzlich bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten.
- Das Einkommen aus dem Minijob wird angerechnet!
(Elterngeld ist eine Einkommensersatzleistung!)

Berechnungsbeispiel:

Durchschnittliches Bruttoeinkommen im letzten
Jahr vor der Elternzeit Steuerklasse V, 1 Kind
(Kinderfreibetrag auf der Steuerkarte des
Partners)

1.600 €

Elterngeldanspruch ohne eigenes Einkommen

rd. 620 €

Elterngeldanspruch, wenn Sie im Minijob

200 € dazuverdienen.

rd. 530 €



2.4 Minijob und Elternzeit/ Elterngeld

Für eine Berechnung Ihres ungefähren Anspruchs können Sie den Elterngeldrechner des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nutzen: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

WICHTIG:

Für alle Detailfragen und für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Elterngeldstelle (s. 3. Adressen & Tipps).

Perspektiven

Wenn Sie sich eine Perspektive sichern wollen, fragen Sie Ihren Arbeitgeber nach Möglichkeiten, vorübergehend stundenweise zu arbeiten mit dem Ziel, mittelfristig wieder sozialversicherungspflichtig tätig zu sein. Denken Sie an einen frühzeitigen Wiedereinstieg und Ihre eigene Altersabsicherung. Je länger Sie in einem Minijob tätig sind, desto schwieriger wird die Rückkehr zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, vor allem wenn Sie berufsfremd im Minijob tätig sind.





2.5 Minijob im Haushalt

Beispiel

Eheleute R., haben zwei schulpflichtige Kinder. Herr R. ist in Vollzeit erwerbstätig, Frau R. geht einer versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung nach. Seit einigen Monaten hilft die Nachbarin, Frau B., der Familie R. 20 Stunden pro Monat bei Tätigkeiten, die gewöhnlich im Haushalt anfallen. Pro Stunde erhält sie hierfür 10,00 €. Das Beschäftigungsverhältnis war zunächst nicht angemeldet (Schwarzarbeit), bis sich sowohl Familie R. als auch Frau B. über die Risiken einer illegalen Beschäftigung und die Vorteile einer offiziellen Beschäftigung klar wurden.

Folgen

Das Nichtanmelden von Minijobs in privaten Haushalten wird als Ordnungswidrigkeit behandelt und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Rechtlicher Rahmen

Wird das Beschäftigungsverhältnis offiziell angemeldet, zahlt der Arbeitgeber für Sozialabgaben und Steuern eine Pauschale in Höhe von derzeit 14,44 Prozent des Arbeitslohns an die Minijob-Zentrale. Die darin enthaltene pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 Prozent kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohn abziehen.

Der Arbeitgeber kann 20 Prozent der Kosten eines Minijobs – maximal jedoch 510 € pro Jahr – bei der jährlichen Steuererklärung geltend machen. Der hierdurch entstehende Steuervorteil kann sogar größer sein, als die durch die Anmeldung verursachten Mehrkosten (Pauschalabgaben) des Minijobs.

Die geringe Pauschalabgabe ist die Besonderheit des Minijobs im Privathaushalt gegenüber gewerblichen Minijobs!



2.5 Minijob im Haushalt

In der von dem Arbeitgeber abzuführenden Pauschale sind u. a. 5 Prozent Rentenversicherungsbeiträge enthalten. Mit diesem – im Vergleich zum gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von derzeit 18,9 Prozent - geringen Beitragssatz erwirbt der Arbeitnehmer auch nur geminderte Rentenansprüche, d. h., pro Beschäftigungsjahr als Minijobber werden nur 3,57 Monate auf die Pflichtbeitragsmonate angerechnet.

Durch die Zahlung des Differenzbetrages von 13,9 Prozent des Arbeitsentgeltes auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, vollwertige Pflichtbeitragszeiten (jeder Beschäftigungsmonat wird angerechnet) zu erwerben. Dies ist u. a. Voraussetzung für Ansprüche auf Leistungen zu Rehabilitation sowie zur Begründung und Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrente.

Minijobberinnen und Minijobber, die ab dem 01.01.2013 eine Beschäftigung aufgenommen haben, sind voll rentenversichert und zahlen 13,9 Prozent ihres Arbeitsentgeltes zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche. Auf Antrag ist es möglich, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, dadurch gehen jedoch die o. g. Vorteile verloren.

Bestand das Beschäftigungsverhältnis schon vor dem 01.01.2013, besteht keine volle Rentenversicherungspflicht, jedoch die Möglichkeit auf den vollen Versicherungsbeitrag aufzustocken. Hierfür muss der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und sich bereiterklären, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,9 Prozent aufzustocken.

Der Arbeitgeber behält diesen Betrag direkt ein und führt ihn zusammen mit seiner Pauschalabgabe an die Minijob-Zentrale ab. Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers erhält der Arbeitgeber 80 Prozent der Lohnfortzahlung durch die Arbeitgebersversicherung erstattet.



2.5 Minijob im Haushalt

Perspektiven

Die Perspektiven hängen davon ab, in welcher Lebenssituation der Minijob im Privathaushalt ausgeübt wird. Wenn Frau B. eine Ausbildung hat, sollte sie überlegen, ob ein Wiedereinstieg in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nicht doch möglich wäre.

Berechnungsbeispiele

Die Nachbarin Frau B. arbeitet 20 Stunden pro Monat für 10,00 € pro Stunde im Haushalt der Familie R.

Nicht angemeldeter Minijob:

Arbeitgeberin Familie R.	Arbeitnehmerin Frau B.
Monatslohn (20 St. x 10 Euro) 200 Euro	Bruttolohn 200 Euro
Lohnkosten 200 Euro	Nettolohn 200 Euro

Angemeldeter Minijob

Arbeitgeberin Familie R.	Arbeitnehmerin Frau B.
Monatslohn (20 St. x 10 Euro) 200 Euro	Bruttolohn 200 Euro
+ mtl. Pauschalabgabe 28,88 Euro	Nettolohn ohne Rentenaufst. 200 Euro
mtl. Kosten 228,88 Euro	Nettolohn mit Rentenaufst. 172,20 Euro
- mtl. Steuerersparnis -45,78 Euro	

Sofern Frau B. vollwertige Rentenansprüche erwerben will, müsste sie 13,9 Prozent ihres Bruttolohns (= 27,80 € pro Monat) als Eigenanteil zur Rentenversicherung leisten. Der Arbeitgeber behält diesen Betrag direkt ein und führt ihn zusammen mit seiner Pauschalabgabe an die Minijob-Zentrale ab.



2.6 Minijob als Hinzuverdienst in der Ehe¹

Beispiel

Birgit M. (40) ist ausgebildete Bankkauffrau. Nach der Heirat und der Geburt der beiden Kinder (15 und 13 Jahre) ist sie „ausgestiegen“ und hat sich bislang um Haushalt und Kinder gekümmert, während der Ehemann vollzeitig erwerbstätig ist. Seit drei Jahren arbeitet sie 10 Stunden pro Woche im Minijob als Bürokraft für einen Kurierdienst.

Folgen

Frau M. hat über die Jahre den Anschluss an ihren erlernten Beruf verpasst. Sie ist wirtschaftlich von der Partnerschaft abhängig.

Rechtlicher Rahmen

Frau M. ist derzeit über ihren Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Sollte sie auf sich allein gestellt sein (z.B. durch Scheidung oder Verlust des Partners, siehe auch Kapitel 2.10), muss sie für eine eigene Absicherung sorgen. Unterhalt – soweit beanspruchbar - oder Witwenrente bieten u.U. nur einen unzureichenden Beitrag zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Perspektiven

Frau M. sollte anstreben, wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, insbesondere da sie bis zum Erreichen des Rentenalters noch mehr als 25 Jahre vor sich hat und ihre eigenen Rentenansprüche noch aufbessern könnte. Zunächst kann sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden und über Möglichkeiten beraten lassen, im erlernten oder einem artverwandten Beruf wieder Fuß zu fassen. Gute Hilfen zum ersten Selbstcheck und Ansprechpersonen bietet das Infobuch „Beruflicher Wiedereinstieg im Hochsauerlandkreis – Tipps. Infos. Notizen.“ (siehe 3. Adressen & Tipps).

1 gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften



2.7 Minijob neben einer sozialversicherungspfl. Beschäftigung

Beispiel

Elfriede H. (40) ist geschieden und Mutter einer 12-jährigen Tochter. Der Ex-Mann kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Frau H. arbeitet mit 25 Wochenstunden in der Buchhaltung eines Industrieunternehmens. Nebenher trägt sie im Minijob Zeitungen aus. Von der Sozialversicherungspflicht im Minijob hat sie sich befreien lassen. Beide Verdienste reichen „gerade so“, um den laufenden Lebensunterhalt zu decken.

Folgen

Frau H. erwirbt über den Minijob keine nennenswerten Rentenansprüche. Darüber hinaus ist das Familieneinkommen in der jetzigen Situation nur knapp gesichert. Unvorhergesehene finanzielle Aufwendungen können kaum abgedeckt werden.

Rechtlicher Rahmen

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann **ein** Minijob sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Bei zwei oder mehr ergänzenden Minijobs ist das nicht mehr möglich. Der von Frau H. gestellte Antrag auf Beitragsbefreiung im Minijob kann während dieser Beschäftigung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Perspektiven

Frau H. sollte mit ihrem Arbeitgeber (Industrieunternehmen) überlegen, ob sie den Stundenumfang in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhöhen kann. So hat sie die Möglichkeit, ihre Rentenansprüche erheblich zu verbessern. Darüber hinaus dürfte der Verdienst in der qualifizierten Berufstätigkeit vergleichsweise besser sein als in dieser Minijob-Tätigkeit.



2.8 Minijob und Arbeitslosengeld I

Beispiel

Heidrun K. (42) bezieht Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit. Sie hat ihre Arbeitsstelle als Bürokauffrau verloren und nimmt nach einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit eine geringfügige Beschäftigung in einem kleinen Handwerksunternehmen auf. Dort erledigt sie die Buchhaltung. Sie erzielt einen Stundenlohn von 10,- € und arbeitet je nach Arbeitsanfall ca. 20 Stunden im Monat. Das Einkommen wechselt monatlich je nach Stundenaufkommen.

Folgen

Damit Frau K. weiterhin die Kriterien der Arbeitslosigkeit erfüllt und weiterhin Anspruch auf ihr Arbeitslosengeld hat, muss sie mit ihrer wöchentlichen Stundenzahl unter 15 Stunden bleiben.

Das Nebeneinkommen wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet, wenn es den Freibetrag in Höhe von 165,- € übersteigt. Der Arbeitgeber von Frau K. füllt den Vordruck „Bescheinigung über Nebeneinkommen“ aus. Auf der Rückseite kann Frau K. ihre Werbungskosten und Fahrtkosten selbst eintragen.

Monatliches Nebeneinkommen in gleich bleibender Höhe wird von der Agentur in Höhe des Anrechnungsbetrages vom Arbeitslosengeld monatlich abgezogen. Nicht monatlich gleichbleibendes Arbeitsentgelt wird nachträglich angerechnet. Dafür erhält Frau K. einen Änderungsbescheid mit dem monatlichen Anrechnungsbetrag.

In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass Frau K. durchschnittlich 220,- € erzielt hat. Frau K. entstehen zu berücksichtigende Fahrtkosten in Höhe von mtl. 22,50 € (die Berücksichtigung – auch weiterer Werbungskosten – richtet sich nach dem Steuerrecht).



2.8 Minijob und Arbeitslosengeld I

Ihr monatliches Arbeitslosengeld beträgt 632 €

Im Falle von Frau B. heißt das

Netto-Arbeitslohn	197,50 €
abzg. festgelegter Freibetrag	<u>165,00 €</u>
anrechenbares Einkommen	32,50 €

Es verbleiben Frau B.

Arbeitslosengeld (632,00-32,50)	599,50 €
Minijob	220,00 €
abzgl. Fahrtkosten	<u>22,50 €</u>
	797,00 €

Hätte Frau K. in den 18 Monaten vor Beginn des Arbeitslosengeldes neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, so würde sich der Freibetrag um das in den letzten 12 Monaten vor Anspruch auf Arbeitslosengeld erzielte Einkommen erhöhen. In diesem Fall würde sich keine Anrechnung des Nebeneinkommens ergeben, wenn sie vor Beginn des Arbeitslosengeldes bereits im Durchschnitt der letzten 12 Monate 220 € erzielt hätte. Diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es Menschen gibt, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes neben ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Minijob ausüben. Im Falle einer Anrechnung unter Berücksichtigung des Freibetrages von 165,- € würden diese Menschen im Falle der Arbeitslosigkeit doppelt getroffen, da sie nicht nur die Einbußen durch das Arbeitslosengeld, sondern dazu noch die Anrechnung des Nebeneinkommens in Kauf nehmen müssten.

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld I ist Frau K. weiterhin renten- und krankenversichert.



2.8 Minijob und Arbeitslosengeld I

Eine Nebentätigkeit ist in jedem Fall vorab, spätestens aber am Tage der Aufnahme der Tätigkeit, der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Hierzu ist Frau K. auch verpflichtet, wenn ihr Arbeitgeber ihr versprochen hat, die Agentur für Arbeit zu benachrichtigen. Die Agentur für Arbeit prüft bei jeder Nebentätigkeit, ob die Arbeitslosigkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfallen, weil die Nebentätigkeit 15 Stunden in der Woche erreicht. Wird eine Nebentätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann dies negative Folgen haben. Zu hoch gezahltes Arbeitslosengeld muss zurückgezahlt werden, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Die Agentur prüft außerdem, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und evtl. eine Geldbuße bezahlt werden muss.

Rechtlicher Rahmen

Auch während der Beschäftigung muss Frau K. sich den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stellen und den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nachkommen.

Perspektiven

Oft ist die Aufnahme des Minijobs mit der Hoffnung verbunden, daraus in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einsteigen zu können. Im Falle von Frau K. ist aber eher nicht davon auszugehen, da der erforderliche Arbeitseinsatz für die Buchhaltung in dem kleinen Handwerksbetrieb keinen größeren Stundenumfang erfordert.

Frau K. sollte sich in ihren Bewerbungsbemühungen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung konzentrieren. Sie sollte sich um eine Referenz des Arbeitgebers bemühen, die sie ihren Bewerbungen beifügen kann.



2.9 Minijob und Arbeitslosengeld II

Beispiel

Andrea B. ist alleinerziehende Mutter eines einjährigen Kindes. Sie und ihr Kind erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld-II-Leistungen).

Frau B. arbeitet 25 Stunden im Monat als Buchhalterin in einem Handwerksbetrieb und erhält hierfür pro Stunde 12 €. Ihr monatliches Einkommen beträgt somit 300 €.

Folgen

Der Minijob ist für viele Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Bezieher, insbesondere (alleinerziehenden) Frauen, zunächst die einzige Möglichkeit, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und so einen Eigenanteil zum Lebensunterhalt beizutragen, da Kinderbetreuungspflichten eine umfangreichere Erwerbstätigkeit häufig nicht zulassen.

Studien belegen aber, dass Minijobs gerade für Personen in Arbeitslosengeld II-Bezug vielfach zur „Niedriglohnfalle“ werden, da die vom Staat geleistete Grundsicherung einfach mit einberechnet wird.

Bei Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern, die einer Schwarzarbeit nachgehen, kann ein Verfahren wegen Sozialleistungsbetrug eingeleitet werden. Das zu Unrecht bezogene Arbeitslosengeld II ist zurückzuzahlen, zudem können auch für diese Straftat Geldstrafen verhängt werden.

Rechtlicher Rahmen

Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Die Gewährung von Arbeitslosengeld-II-Leistungen ist abhängig vom Umfang der Hilfebedürftigkeit. Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld und Geldeswert bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.



2.9 Minijob und Arbeitslosengeld II

Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden bestimmte Einkommensteile nicht berücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet. Dabei handelt es sich letztlich um das Einkommen, das auf die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet wird und somit die tatsächliche Leistungshöhe mindert.

Nach den rechtlichen Bestimmungen bleibt zunächst ein Pauschalbetrag von 100 € für z. B. Fahrtkosten, Versicherungen u. ä. anrechnungsfrei. Dieser Absetzbetrag kann bei einem Brutto-Einkommen bis zu 400 € nicht erhöht werden, selbst wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit höher sind. Zusätzlich bleibt bei einem Brutto-Einkommen bis 1000 €, das den Grundfreibetrag in Höhe von 100 € übersteigende Brutto-Einkommen zu 20% anrechnungsfrei.

Der freiwillig gezahlte Aufstockungsbetrag zum Erwerb vollwertiger Pflichtbeitragszeiten wird bei Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern – neben den o. g. Freibeträgen und evtl. zu zahlender Lohnsteuer – vom Einkommen abgesetzt und mindert somit das anrechenbare Einkommen. **Das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen ändert sich durch die Aufstockung des Rentenbeitrags nicht. Diese ist daher dringend anzuraten!!!**



2.9 Minijob und Arbeitslosengeld II

Im Falle von Frau B. heißt das

	ohne Aufstockung	mit Aufstockung
Brutto-Arbeitslohn	300,00 €	300,00 €
Rentenbeitrag-Aufstockung (3,9%)	ohne	11,70 €
ggf. Lohnsteuer	?	?
Netto-Arbeitslohn	300,00 €	288,30 €
Grundfreibetrag	100,00 €	100,00 €
20% von 200 Euro	40,00 €	40,00 €
Anrechenbares Einkommen	160,00 €	148,30 €
Tatsächlich zusätzlich zur Verfügung stehendes Einkommen	140,00 €	140,00 €

Somit erhöht sich das monatliche Haushaltsbudget der Frau B. durch ihren Minijob in beiden Fällen tatsächlich um 140 €. Der Rest ihres Einkommens – 160 € / 148,30 € – wird auf die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet und mindert entsprechend die Höhe des Arbeitslosengeldes II. Dies ist für viele ein Grund, den Minijob in Schwarzarbeit auszuüben. Hierbei sollte man jedoch die möglichen Folgen illegaler Beschäftigung, sowohl von Arbeitgeberseite als auch von Arbeitnehmerseite, nicht außer Acht lassen.

Perspektiven

Frau B. sollte überlegen, ob sie ihre Beschäftigung zeitlich aufstocken kann, um aus dem Sozialleistungsbezug herauszukommen. Evtl. ist auch ein Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber möglich. Für ihr Kind könnte sie ggf. einen U3-Betreuungsplatz finden.



2.10 Minijob nach Trennung/ Scheidung

Beispiel

Heike A. (42) ist seit kurzem geschieden. Sie hat zwei Kinder (4 und 9 Jahre), die bei ihr leben. Von ihrem Mann erhält sie Kindesunterhalt. Während der zehnjährigen Ehe hat sie bis zur Geburt des ersten Kindes voll in ihrem erlernten Beruf als Industriekauffrau gearbeitet, danach war sie „Nur-Hausfrau“. Während der Trennungsphase hat sie in einem Minijob gearbeitet und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Ihr Mann hat ergänzend freiwillig Unterhalt gezahlt mit dem Hinweis, dass sie sich für die Zeit nach der Scheidung um ein ausreichendes eigenes Einkommen bemühen solle. Sie plant zunächst die Fortsetzung des Minijobs, um ihre Kinder weitestgehend betreuen zu können.

Folgen

Frau A. hat den Kontakt zu ihrem früheren Arbeitgeber verloren. Nach der Elternzeit hat sie damals gekündigt. Ein sofortiger Wiedereinstieg ist nicht möglich, da die veralteten Kenntnisse zunächst aufgefrischt werden müssten.

Rechtlicher Rahmen

Grundsätzlich mutet das Unterhaltsrecht dem betreuenden Elternteil zu, eine Vollbeschäftigung aufzunehmen, wenn das jüngste Kind drei Jahre alt geworden ist. An die Arbeitsplatzbemühungen des möglichen Unterhaltsberechtigten werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Nur in besonderen Fällen und „soweit es der Billigkeit entspricht“, z.B. bei Behinderung eines zu betreuenden Kindes o.ä., kann ein längerer Zeitraum für nahehelichen Ehegattenunterhalt zuerkannt werden (§ 1570 BGB).

Frau A. wird sich aller Voraussicht nach nicht mit einem Minijob zufrieden geben können, da auch das jüngere Kind einen Anspruch auf einen Vollzeit-Kindergartenplatz hat. Hier hat sich die Rechtslage gegenüber dem Scheidungsrecht vor 2008 deutlich verschärft.



2.10 Minijob nach Trennung/ Scheidung

Darüber hinaus scheiden geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten mit der Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung automatisch aus. Sie können aber innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch Erklärung gegenüber der bisherigen oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitragspflichtig versichert werden. Frau A. sollte sich daher zeitnah um eine freiwillige Weiterversicherung bemühen, um insoweit abgesichert zu sein.

Perspektiven

Frau A. sollte versuchen, wieder in ihrem erlernten Beruf Fuß zu fassen. Möglicherweise kann sie mit Fortbildungen über die Arbeitsagentur und weiterer Unterstützung, z.B. durch die Beratung zur beruflichen Entwicklung (Adresse siehe hinten), ihre „verschütteten“ Kenntnisse auffrischen.

Sollte der Wiedereinstieg im alten Job nicht möglich sein, kommt vielleicht eine artverwandte Tätigkeit oder auch eine Umschulung in Betracht. Nähere Informationen erteilt auch hier die Arbeitsagentur.





2.11 Minijob und Rente

Seit dem 01.01.2013 gilt für alle Minijobs die Versicherungspflicht, auch für Rentenbezieher/innen, die zusätzlich einen Minijob ausüben. Die Pauschalbeträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Steuern werden wie bei allen anderen Minijobberinnen und -jobbern gezahlt.

Die pauschale Beitragszahlung erfolgt unabhängig von der Rentenart und vom Lebensalter. Auch bei Bezug einer Altersrente nach Erreichen der Altersgrenze wird ein Beitrag erhoben, obwohl das Arbeitsleben bereits als abgeschlossen gilt und sich Auswirkungen auf die Rentenhöhe nicht mehr ergeben. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich, z.B. für Bezieher/innen von Rente nach Erreichen der Altersgrenze, da sich die Rentenhöhe nicht mehr beeinflussen lässt. Die Befreiung gilt nur für die Beschäftigten. Der Arbeitgeber zahlt immer den Anteil zur Versicherung an die Minijobzentrale.

Die Aufnahme einer Beschäftigung sollten Sie immer dem Rententräger melden (Ausnahme: Sie erhalten Rente nach Erreichen der Altersgrenze).

Es empfiehlt sich, vor Aufnahme einer Beschäftigung beim Rententräger nachzufragen, welche Auswirkungen das erzielte Einkommen auf die Rente haben wird. In der Regel hat der Hinzuverdienst von bis zu 450,00 € keine Auswirkungen auf die Rente. Es gibt aber Ausnahmen, wenn z.B. weitere Einkünfte vorhanden sind oder wenn Sie Ihre Altersrente als Teilrente beziehen. Bei einer Altersrente, die als Teilrente (1/3, 1/2 oder 2/3) gezahlt wird, gelten andere Hinzuverdienstgrenzen. Hier ist besondere Vorsicht geboten, da zurzeit eine weitere Staffelung nicht vorgesehen ist und durch die Aufnahme des Minijobs die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschritten werden kann. So kann für Sie ein finanzieller Nachteil (Rentenkürzung/-verlust) entstehen.

Seit dem Jahre 2005 werden Renten „nachgelagert“ versteuert. Nach und nach werden während des Erwerbslebens die Rentenbeiträge steuerbefreit, dafür unterliegen später die Rentenzahlungen der Steuerpflicht.



2.11 Minijob und Rente

Beispiel 1 - Altersvollrente

Hildegard Z. (66) bezieht eine Altersrente von 800,00 €, möchte sich doch noch nicht ganz zur Ruhe setzen und außerdem ihre Rente „ein wenig aufbessern“. Da sie mietfrei im Haus ihres Sohnes wohnt, reicht die Rente zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aus. Ihr früherer Arbeitgeber bietet ihr an, im Rahmen eines Minijobs als Bürokauffrau weiter zu arbeiten. Frau Z. ist sich nicht sicher, ob wegen dieses „Nebeneinkommens“ ihre Rente gekürzt wird.

Folgen

Wer bereits eine Regelaltersrente bezieht, kann grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Der Minijob von Frau Z. hat daher keine negativen Auswirkungen auf die Rentenhöhe. Außerdem besteht für Rentnerinnen und Rentner, die eine Altersrente (Altersvollrente nach Erreichen der Altersgrenze) beziehen und geringfügig beschäftigt sind (Minijob), Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Somit muss nur der Arbeitgeber die auf ihn entfallenden Pauschalbeiträge leisten. Diese erhöhen allerdings nicht die Rentenansprüche von Frau Z., da das Erwerbsleben als abgeschlossen gilt.

WICHTIG:

Die Regelaltersgrenze beträgt aktuell für Geburtsjahrgänge ab 1964 = 67 Jahre. Für die Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963 wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.

Rechtlicher Rahmen

Frau Z. hat als Minijobberin die gleichen Rechte wie die anderen Beschäftigten des Arbeitgebers.

Perspektiven

Für Frau Z. erfüllt der Minijob die Funktion eines „Zubrotens“ und hat für sie keine negativen Folgen.



2.11 Minijob und Rente

Beispiel 2 - Rente vor Erreichen der Altersgrenze

Maria P. (55) ist verheiratet und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von mtl. 550,00 €. Sie möchte trotz der gesundheitlichen Einschränkungen eine leichte Aushilfstätigkeit übernehmen. Sie arbeitet nun sonntags in einer Bäckerei und erhält 450,00 € monatlich. Sie meldet die Aufnahme der Tätigkeit beim Rententräger.

Folgen

Die Rente von Frau P. wird nicht gekürzt, solange ihr Verdienst 450,00 € monatlich nicht überschreitet. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sind entsprechend der Pauschalbeträge zu zahlen. Der Anteil zur Rentenversicherung für Frau P. beträgt 3,9 % (17,55 €) des Verdienstes. Nach dem derzeitigen Stand erhöht sich dadurch mit jedem Beitragsjahr der Altersrentenanspruch der Frau P. um 4,45 € monatlich. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Für Frau P. entfällt dann die Beitragszahlung von 17,55 €, der Arbeitgeber muss aber weiterhin den Pauschalbetrag von 15 % zahlen. Es erfolgt dann aber keine Erhöhung der Rentenansprüche durch den Minijob. Bei Erwerbsminderungsrenten entsteht bei Aufnahme einer Tätigkeit für den Rententräger die Frage nach der Verbesserung des Gesundheitszustandes. Es wird u.U. geprüft, ob die Rente wegen Erwerbsminderung noch zu Recht gezahlt wird.

Rechtlicher Rahmen

Frau P. hat als Minijobberin die gleichen Rechte wie die anderen Beschäftigten des Arbeitgebers.

Perspektiven

Frau P. kann, wenn sie sich für die Beitragszahlung zur Rente entscheidet, ihre Rentenansprüche für die Vollrente wegen Alters noch geringfügig erhöhen. Sie vermeidet, Grundsicherung nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beantragen zu müssen. Evtl. kann sie Wohngeld beantragen und so den Lebensunterhalt selbst sicherstellen.



2.11 Minijob und Rente

Beispiel 3 - Hinterbliebenenrente

Die verwitwete Edeltraud M. (50) bezieht eine Hinterbliebenenrente (Witwenrente) von 500,00 € monatlich. Außerdem erhält sie Pachteinnahmen von 100,00 € monatlich. Bis zum Tode des Ehemannes vor einem Jahr war Frau M. als Hausfrau tätig und war nur während und kurz nach ihrer Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau für 5 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt. Frau M. will ab sofort eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, da sie der Meinung ist, mit dem Gesamteinkommen dann ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Sie fragt bei der Rentenversicherung nach, ob die Witwenrente evtl. gekürzt wird, wenn sie 450,00 € mit dem Minijob verdient.

Folgen

In der Regel hat die Aufnahme eines Minijobs keine Auswirkungen auf die Rentenzahlungen. Ausnahmen sind Renten, die vor Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden sowie die Hinterbliebenenrenten. Bei den Hinterbliebenenrenten (Witwenrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) wird das eigene Einkommen – z.B. auch eigene Rente wegen Alters - angerechnet.

Die Grenze des anrechnungsfreien eigenen Einkommens beträgt grundsätzlich rd. 743 €. Bei demjenigen, der ein höheres Einkommen (z.B. eigene Rente + Minijob + Zinsen aus Bankguthaben etc.) hat, wird ein Teil des überschießenden Einkommens angerechnet. Es werden fast alle Einkommensarten berücksichtigt. Außerdem gibt es Vertrauensschutz- und Übergangsregelungen.

WICHTIG:

Eine Rückfrage beim Rententräger wird in jedem Fall empfohlen!

Durch den Minijob mit 450,00 € und die Pachteinnahme von 100,00 € wird diese Grenze im vorliegenden Fall nicht erreicht, so dass negative Folgen für Frau M. nicht entstehen.



2.11 Minijob und Rente

Rechtlicher Rahmen

Frau M. hat als Minijobberin die gleichen Rechte wie die anderen Beschäftigten des Arbeitgebers.

Perspektiven

Frau M. kann ohne Kürzung der Witwenrente den Lebensunterhalt bestreiten.

Wenn Frau M. nicht auf die Versicherungspflicht verzichtet, wird sich ihre eigene Rente geringfügig erhöhen (4,45 € mtl. pro Beitragsjahr). Sie erwirbt Ansprüche für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, da der Minijob seit dem 01.01.2013 versicherungspflichtig ist. Denn sie muss mind. 5 Jahre versichert sein und davon unmittelbar vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre.

Allerdings ist bei Berücksichtigung ihres Alters Frau M. zu raten, sich mindestens eine Teilzeitarbeit, besser noch eine Vollzeitarbeit, zu suchen und den Minijob wirklich nur als Übergangslösung zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu betrachten.

Die Rentenansprüche aus dem Minijob werden nur so minimal sein, dass Frau M. bei Erreichen der Altersgrenze oder wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dem Minijob nicht mehr nachgehen kann, auf Grundsicherungsleistungen (Sozialhilfe) angewiesen sein wird.





3. Hilfreiche Adressen und Tipps

Gleichstellungsbeauftragte im Hochsauerlandkreis

Kontakt zu den örtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhalten Sie über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung; darüber hinaus steht die Kreisgleichstellungsbeauftragte für Rückfragen zur Verfügung (vgl. Impressum).

Agentur für Arbeit Meschede-Soest

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Cornelia Homfeldt

Brückenstr. 10 – 59872 Meschede

Tel. 0291 / 204-609

Arbeitnehmer/innen und Arbeitsuchende: 0800 / 4 5555 00 (kostenlos)

Arbeitgeber/innen: 0800 / 4 5555 20 (kostenlos)

Jobcenter des Hochsauerlandkreises

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Ellen Stedtler

Steinstr. 27 – 59872 Meschede

Tel. 0291 / 94-2566

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises

Beratung zur beruflichen Entwicklung

Beratung zur Weiterbildungsförderung über Bildungsscheck NRW und

Bildungsprämie

Martina Aberle

Steinstr. 27 – 59872 Meschede

Tel. 0291 / 94-1457

martina.aberle@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis - Fachdienst „Finanzielle Familienförderung“

für Fragen zum Elterngeld und zum BAföG

Steinstr. 27 – 59872 Meschede

Tel. 0291 / 94-0



3. Hilfreiche Adressen und Tipps

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Gewerkschaftsbund - Region Südwestfalen
Geschäftsstelle Meschede
Warsteiner Straße 42 - 59872 Meschede
Tel. 0291 / 952 983 90

Minijob-Zentrale

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
45115 Essen
Service-Center Cottbus
Tel. 0355 2902-70799
Montag - Freitag: 7.00 - 19.00 Uhr
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Gartenstr. 194 - 48125 Münster
Tel. 0251/238-0
E-Mail: kontakt@drv-westfalen.de
www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de

Über die Deutsche Rentenversicherung Westfalen erhalten Sie auch Auskunft, wer für Sie als Versichertenälteste/r als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.

Familienkasse Meschede

Brückenstr. 10 - 59872 Meschede
Tel. 0800 4 5555 30



3. Hilfreiche Adressen und Tipps

Broschüren

„Der Minijob – Da ist mehr für Sie drin!“
erhältlich bei den Gleichstellungsbeauftragten im Hochsauerlandkreis

„Beruflicher Wiedereinstieg im Hochsauerlandkreis
Tipps. Infos. Notizen.“
Info-Notizbuch, herausgegeben vom Netzwerk W im Hochsauerlandkreis

„Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzzone“
herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

„Teilzeit - Alles was Recht ist“
herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

„Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sozialgesetzbuch (SGB II) Fragen
und Antworten“
herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales



3. Hilfreiche Adressen und Tipps

Linktipps

Portale des Landes NRW

Netzwerk W

Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg

www.netzwerkW-expertinnen.de

www.wiedereinstieg.nrw.de

www.lannderfairenarbeit.nrw.de

Elterngeldrechner

Die offizielle Seite des Bundesfamilienministeriums.

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Lohnspiegel und Frauenlohnspiegel

Hier sind ein Brutto-Netto-Rechner, eine Übersicht über allgemeinverbindliche Tariflöhne, die Möglichkeit zum Lohn- und Gehaltscheck und viele weitere Informationen hinterlegt.

www.lohnspiegel.de

Teilzeit- und Befristungsgesetz

www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/



Impressum

Herausgeberin:

Für das Netzwerk W 2013 im Hochsauerlandkreis

Gleichstellungsbeauftragte des Hochsauerlandkreises

Karin Schüttler-Schmies

Steinstr. 27

59872 Meschede

Tel. 0291 / 94-1456

gsb@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Text, Redaktion und Layout:

Barbara Emde

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sundern

Cornelia Homfeldt

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
der Agentur für Arbeit Meschede-Soest

Ulrike Quante

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Arnsberg

Karin Schüttler-Schmies

Gleichstellungsbeauftragte des Hochsauerlandkreises

Ellen Stedtler

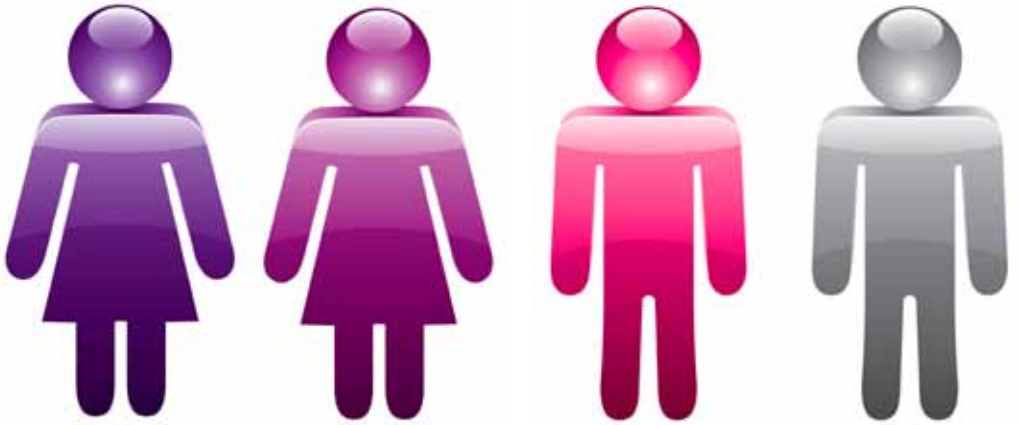
Beauftragte für Chancengleichheit des Hochsauerlandkreises

Anne Wiegel

Gleichstellungsbeauftragte der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
sowie die KooperationspartnerInnen des Netzwerkes W im Hochsauerlandkreis

Beratung:

Ingeborg Heinze, Juristin



Auflage: 1500

Erste Ausgabe / Dezember 2013

© Hochsauerlandkreis

© Titelbild: fotolia/ © FreeSoulProduction

Nachdruck und / oder Veröffentlichung im Internet, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Netzwerkes W im Hochsauerlandkreis, vertreten durch die Gleichstellungsbeauftragte des Hochsauerlandkreises, gestattet.

Im Rahmen der Teilnahme an der



gefördert vom:

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

